

Die neue Gefahr auf dem Balkon

Schwerin • Seit längerer Zeit werden deutschlandweit so genannte „Plug-in“-Solarstromanlagen vertrieben. Die Hersteller versprechen, dass „Sonnenstrom“ direkt in das „Wohnungsnetz“ (Endstromkreis) eingespeist und sofort problemlos verbraucht werden kann. Hierbei bräuhete nur ein handelsüblicher Schutzkontaktstecker der „Plug-in“-Solarstromanlage in eine Steckdose der Wohnung gesteckt werden. Ein solches Angebot hört sich sicherlich im ersten Moment sehr verlockend an.

Die derzeit auf dem Markt befindlichen Anlagen bringen allerdings einige Risiken mit sich. Deshalb möchte die Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) als Netzbetreiber in Schwerin auf folgende Gefahren und Probleme aufmerksam machen, die die Verwendung einer solchen Anlage mit sich bringen: „Aufgrund der offenen Kontaktstifte des Steckers ist kein Schutz vor einem möglichen elektrischen Schlag vorhanden. Dadurch verstoßen Sie u.a. gegen die DIN VDE 0100. Bitte seien Sie sich darüber bewusst, dass es bei einer Verletzung des Lebens oder Körpers zu zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter gegen Sie kommen kann.

Die Einspeisung des erzeugten „Sonnenstroms“ aus der Erzeugungseinrichtung direkt in die Steckdose und damit in den Endstromkreis ist grundsätzlich unzulässig

(DIN VDE 0100-551) und ein Verstoß gegen § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die Schutzeinrichtung der Hausanschlussanlage erkennt den eingespeisten Strom nicht. Dadurch kann es zu einer Überlastung des „wohnungsinernen Stromkreises“ (Endstromkreis) kommen. Die Folge kann ein Brand sein, der nicht nur zu Sachschäden, sondern auch zu Personenschäden führen kann. Auch hier wären bei einem Brand die zivilrechtlichen Ansprüche unter anderem des Vermieters und sonstiger Geschädigter denkbar.

Aufgrund der möglichen Einspeisung von Strom in das Netz der NGS kann es bei Arbeiten am Netz zur Gefährdung unserer Mitarbeiter kommen, da die mögliche Einspeisung nicht offiziell bekannt ist und Kabel und Anlagenteile trotz der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen noch „unter Spannung“ stehen.

Gemäß § 19 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Absicht der Errichtung einer Erzeugungsanlage dem Netzbetreiber vorab anzuzeigen. Nach einer solchen Mitteilung würden wir Ihr Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit unseren Technischen Anschlussbedingungen prüfen. Wird diese Anzeige versäumt, eine Erzeugungseinrichtung nicht vor ihrer Errichtung dem Netzbetreiber mitgeteilt, liegt ein

Verstoß gegen § 19 Abs. 3 NAV vor. Nach § 15 Abs. 1 NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vor, und um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber gemäß § 15 Abs. 2 NAV berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung zu verweigern, da es zu Gefährdung von Menschen und auch zu Störungen des Netzes kommen kann. Eine Verweigerung der Anschlussnutzung bedeutet die Sperrung des Zählers und somit die Unterbrechung der gesamten Stromversorgung.

Aus den vorstehend genannten Gründen sollten Sie bereits vor der Anschaffung einer Anlage Kontakt mit uns aufnehmen! Sollten bereits installierte Anlagen im Netzgebiet Schwerin durch Dritte gemeldet oder durch netztechnische Überprüfungen durch die NGS nachgewiesen werden, wird die NGS die oben beschriebene Überprüfung der Installation vornehmen und ggf. eine Sperrung des Hausanschlusses durchführen, um insbesondere Personenschäden zu vermeiden.“

Weitere Informationen:

www.ngs-schwerin.de - Einspeisung Strom - Informationscenter